

# Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder in der Trägerschaft der Stadt Wittmund

## Inhaltsübersicht

Ziffer		Seite
1	Allgemeines	2
2	Öffnungszeiten und Zutritt	2
3	Haftung	3
4	Benutzung der Bäder	3
5	Besondere Bestimmungen für Freibäder	3
6	Ausnahmen	4

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. mit dem unentgeltlichen Besuch der Bäder erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Zuwiderhandlung kann der Badegast von der Badbenutzung ausgeschlossen und von der Anlage verwiesen werden.
- 1.3 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5 Das Rauchen ist in Hallenbädern nur in den dafür vorgesehenen Räumen, in Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
- 1.6 Behälter aus Glas dürfen nicht benutzt werden.
- 1.7 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.8 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- 1.9 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **2 Öffnungszeiten und Zutritt**

- 2.1 Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Bädern bekanntgegeben.
- 2.2 Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- 2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet:
- a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- 2.4 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken

sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

- 2.5 Im Falle einer Eintrittserhebung muß jeder Badegast im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
- 2.6 Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

### **3 Haftung**

- 3.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 3.3 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **nur** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

### **4 Benutzung der Bäder**

- 4.1 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 4.2 Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.3 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 4.4 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 4.5 Die Benutzung von Schwimfflossen, Schwimmhilfen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten hat auf Aufforderung des Aufsichtspersonals zu unterbleiben. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

### **5 Besondere Bestimmungen für Freibäder**

- 5.1 Für verlorene Kleidung und deren Tascheninhalt wird eine Haftung nicht übernommen.
- 5.2 Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird von der Aufsichtsperson des Bades in Verwahrung genommen. Bei ihr können die Gegenstände vom Eigentümer später abgeholt werden. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet, damit sie am darauffolgen-

den Tag wieder verwendet werden können. Hierin gefundene Gegenstände werden ebenfalls in Verwahrung genommen.

5.3 Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

5.4 Im übrigen gelten die [Nummern 3.1 bis 3.3](#) sowie die auf Freibäder zutreffenden Nummern des [Abschnittes 4](#) sinngemäß.

## **6 Ausnahmen**

6.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wittmund, den 10. Juni 1998

Stadt Wittmund  
Der Bürgermeister